

Allgemeinverfügung über infektionsschützende Maßnahmen im Stadtkreis Ulm

Die Stadt Ulm erlässt aufgrund von §§ 16 Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und aufgrund des § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Versammlungen, Aufzüge und sonstige Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel mit über 100 Teilnehmenden sind untersagt.
2. Der Betrieb folgender Einrichtungen mit Besuchenden ist verboten:
 - a. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Ausstellungen und Theater
 - b. Kinos
 - c. Schwimm- und Hallenbäder, Saunen
 - d. Fitnessstudios und Sportstätten in geschlossenen Räumen
 - e. Volkshochschulen und vergleichbare Einrichtungen
 - f. Jugendhäuser
 - g. öffentliche Bibliotheken
 - h. Tiergärten und vergleichbare Einrichtungen
 - i. Vergnügungstätten
 - j. Prostitutionsstätten
3. Untersagt sind zudem der Betrieb von Gastronomieeinrichtungen aller Art, insbesondere Diskotheken, Clubs, Bars und Tanzlokalen.
Ausgenommen davon sind Speisewirtschaften, Betriebskantinen sowie Betriebe, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen abgegeben oder ausgeliefert werden.
Weiter ausgenommen sind Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Gasthäuser, Pensionen und Herbergen soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden.
Außerdem ist der Betrieb von Wochenmärkten weiterhin erlaubt.
4. Ausnahmen von diesen Regelungen können von den Bürgerdiensten der Stadt Ulm aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen zugelassen werden.
5. Diese Anordnung ist bis einschließlich **19.04.2020** befristet.
6. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs (Auflösung der Veranstaltung bzw. Schließung des

Betriebs) angedroht.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 LVwVfG an dem Tag, der auf die ortsübliche Bekanntmachung folgt, als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei den Bürgerdiensten, Abteilung Sicherheit, Ordnung und Gewerbe, Olgastr. 66, 89073 Ulm nach telefonischer Terminvereinbarung zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Ulm mit Sitz in Ulm erhoben werden.

Hinweise und Empfehlungen:

1. Die Stadt Ulm empfiehlt darüber hinaus alle privaten Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die nicht notwendig sind, abzusagen.
2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.
3. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung gemäß den jeweils geltenden Regelungen des IfSG bußgeld- oder sogar strafbewehrt ist.

Ulm, 15.03.2020

Gez.
Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 15.03.2020